Anpassung der Verordnung für Ergänzungsleistungen

Regierung Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten werden ausgerichtet, wenn eine versicherte Person die minimalen Lebenskosten nicht aus den Renten und dem übrigen Einkommen decken kann. Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung bis zu einem festgelegten Höchstbetrag ausge-

richtet. Hierbei werden unter anderem die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung anerkannt. Aufgrund des Anstiegs der Prämien für die Krankenpflegeversicherung im Jahr 2024 erhöht sich der Betrag, den Bezüger selber tragen müssen, um 94 Franken. Aus diesem Grund wurde die Pauschalen in Art. 20 ELV, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Ausgaben anerkannt werden, auf 1390 Franken (bei Erwachsenen) bzw. auf 695 Franken (bei Jugendlichen) erhöht. (ikr)